

Der vereinigte Saibacher Zeitung N^o 34.

Gedruckt mit Eblen von Kleinmayerschen Schriften.

Freitag den 29. April 1814.

Frankreich.

Am 25. April Vormittags hielten Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich Ihren feierlichen Einzug in Paris. S. M. der Kaiser von Rußland und der König von Preußen, Monsieur le. waren Sr. Majestät entgegen geritten, die gleichfalls zu Pferde durch die Rue de Charanten über die Boulevards sich in das für Allerhöchstdieselben bestimmte Hotel verfügten, und mit unermeßlichem Frohlocken und unaufhörlichem Jubelrufe: Vive l'Empereur d'Autriche etc. empfangen und auf Ihrem Zuge begleitet wurden. Sämmtliche russische und preussische Garden waren in Parade aufgestellt. Mittags war bei Sr. k. k. apost. Maj. große Tafel, wobei J. k. H. Monsieur, S. M. der Kaiser Alexander und der König von Preußen und Ihre k. k. Hoheiten die übrigen preussischen Prinzen, der Kronprinz von Württemberg etc. zugegen waren.

Abends verfügten sich sämmtliche Herrschaften in die Oper, wo Monsieur zum ersten Male seit seiner Ankunft in Paris erschien. Monsieur machte den verbündeten Mächten in ihren, und diese wieder ihm in seiner Loge einen Besuch.

Napoleon ist noch in Fontainebleau mit beißend 400 M. seiner ehemaligen Garde. Am 17 tritt er die Reise nach der Insel Elba an. — Die Kaiserinn Marie Louise ist in Rambouillet, wohin sich seine k. k. Majestät heute verfügen. Die Kaiserin wird sich dort noch einige Tage aufhalten, und den Besuch des Kai-

serz von Rußland und des Königs von Preußen daselbst annehmen.

Da der Feldmarschall Blücher gleich bey seiner Ankunft zu Paris schwer erkranket ist, so hat Graf Barclay de Tolly, Oberbefehlshaber der russischen Truppen, auch den Oberbefehl der preussischen übernommen, und ist vom russischen Kaiser zum Feldmarschall ernannt worden.

Maynz hat bereits die Thore geöffnet, und Bayonne hat sich am 23. März ergeben.

Auszug aus dem Moniteur vom 7. 8. und 9. April.

Man war begierig, die Urkunde der neuen Constitution kennen zu lernen. Die provisorische Regierung hatte den Auftrag, sie zu entwerfen, und berief zu dem Ende darauf die Personen, die sich am meisten mit der französischen Gesetzgebung beschäftigt hatten.

Sobald als man über die Grundflächen dieser Constitution einig war, legte sie der Fürst von Benevent dem Senat vor, den er deshalb am 5. versammeln ließ, und auf dessen Einladung er, nach der ersten Ablefung, eine Commission, bestehend aus den Herren Vimar, Garat, Lanjuinais, Fabre, Cornet, Gregoire und Abriel ernannt.

Jeder Artikel wurde von dieser Commission reiflich erwogen und discutirt, und hierauf am 6. der Senat abermals versammelt. In dieser Sitzung, welcher Se. Durchlaucht der Fürst Erzschatzmeister beywohnte, und bey welcher Se. Durchlaucht der Fürst von Benevent präsidirte,

wurden noch verschiedene Bemerkungen gemacht, welche den Geist der Billigkeit und der Eintracht, der in der Versammlung herrschte, von neuem offenbarte, und der Senat nahm alsdann einstimmig die neun und zwanzig Artikel an, aus denen die Urkunde der Französischen Constitution besteht.

Constitutions-Urkunde.

Der Senat, nachdem er über den von der provisorischen Regierung, im Gefolge seines Beschlusses vom 4. d. M. ihm überreichten Constitutions-Entwurf berathschlagt, und den Bericht einer Special-Commission von sieben Mitgliedern darüber vernommen hat,

Decretirt die nachstehenden Artikel:

I. Die Französische Regierung ist monarchisch und erblich, im Mannsstamme, und nach der Ordnung der Erstgeburt.

II. Das Französische Volk beruft aus freiem Antriebe, Ludwig Stanislaus Xavier von Frankreich, Bruder des letzten Königs, und nach ihm die andern Mitglieder des Hauses Bourbon, nach der alten Thronfolge Ordnung.

III. Der alte Adel nimmt seine Titel wieder an. Der neue behält die seinigen erblich. Die Ehren-Legion wird mit ihren Prärogativen aufrecht erhalten. Der König wird die Decoration derselben bestimmen.

IV. Die vollziehende Gewalt steht dem König zu.

V. Der König, der Senat und das gesetzgebende Corps, haben gemeinschaftlichen Antheil an der Abfassung der Gesetze.

Die Entwürfe zu Gesetzen können gleichmäßig im Senat und im gesetzgebenden Corps ihren Ursprung nehmen; diejenigen aber, welche die Auflagen betreffen, können nur im gesetzgebenden Corps vorgeschlagen werden.

Der König kann eines dieser Corps, wie das andere einladen, sich mit Gegenständen die er zur Deliberation geeignet findet, zu beschäftigen.

Die Sanction des Königs ist zur Vollendung des Gesetzes nothwendig.

VI. Die Zahl der Senatoren kann nicht unter 150, und nicht über 200 seyn.

Ihre Würde ist unverlierbar, und erblich im Mannsstamme nach der Erstgeburt. Sie werden vom Könige ernannt.

Die gegenwärtigen Senatoren, mit Ausnahme derer, die ihrer Qualität als französische Bürger entsagen mußten, werden beygehalten, und sind in seiner Zahl begriffen. Die

gegenwärtige Dotation des Senats und der Senatorerben gehört ihnen. Die Einkünfte derselben werden unter sie gleich vertheilt, und gehen auf ihre Nachfolger über. Wenn ein Senator ohne männliche Erben in directer Linie mit Tode abgeht, so fällt sein Antheil dem öffentlichen Schatze anheim. Die in Zukunft zu ernennenden Senatoren können an dieser Dotation keinen Theil haben.

VII. Die Prinzen vom Königlichen Geblüte sind geborene Mitglieder des Senats.

Um die Geschäfte eines Senators zu verrichten, muß man das Alter der Volljährigkeit erreicht haben.

VIII. Der Senat bestimmt die Fälle, wo seine Discussionen öffentlich oder geheim seyn sollen.

IX. Jedes Departement ernannt zum gesetzgebenden Corps dieselbe Anzahl von Deputirten, die es bisher abordnete.

Die Deputirten, die zur Zeit des letzten Journements, im gesetzgebenden Corps saßen, werden ferner und bis zum Zeitpunkte ihrer Ablösung darin bleiben. Alle behalten ihre Befolgungen.

Künftighin werden sie unmittelbar von den Wahl-Collegien ernannt, welche wie bisher bestehen, mit Vorbehalt der Abänderungen in ihrer Form, die durch ein Gesetz verfügt werden könnten.

Die Dauer der Functionen der Deputirten bey dem gesetzgebenden Corps wird auf fünf Jahre bestimmt.

Die neuen Wahlen werden für die Sitzung des Jahres 1816 Statt finden.

X. Das gesetzgebende Corps versammelt sich, in Kraft seines eigenen Rechtes, jedes Jahr am 1. Oktober. Der König kann es außerordentlich zusammensetzen, er kann es vertagen, er kann es auch auflösen. Im letzten Falle aber muß spätestens in 3 Monaten ein anderes gesetzgebendes Corps von den Wahl-Collegien ernannt werden.

XI. Das gesetzgebende Corps hat das Recht zu berathschlagen. Seine Sitzungen sind öffentlich mit Ausnahme des Falles, wo er es nöthig findet, sich in einen allgemeinen Ausschuss zu verwandeln.

XII. Der Senat, das gesetzgebende Corps, die Wahl- und die Canton-Versammlungen, ernennen ihren Präsidenten aus ihrer Mitte.

XIII. Kein Mitglied des Senats oder des gesetzgebenden Corps kann, ohne vorhergehende Bewilligung des Corps zu dem es gehört, verhaftet werden.

Der Urtheilspruch über ein angeklagtes Mitglied des Senats oder des gesetzgebenden Corps steht ausschließlich dem Senat zu.

XIV. Die Minister können Mitglieder des Senats, wie des gesetzgebenden Corps seyn.

XV. Die gleichförmige Vertheilung der Abgaben steht als allgemeiner Grundsatz fest. Keine Abgabe kann ausgeschrieben oder erhoben werden, wenn das gesetzgebende Corps und der Senat nicht freywillig dazu gestimmt hat. Die Grundsteuer kann nur auf Ein Jahr festgesetzt werden. Der Finanz-Stat für das nächste Jahr und die Rechnung von den vorhergehenden, müssen jährlich dem gesetzgebenden Corps und dem Senat, bey Eröffnung der Sitzung vorgelegt werden.

XVI. Das Gesetz bestimmt die Form und Zahl der Rekrutirung für die Armee.

XVII. Die Unabhängigkeit der richterlichen Function muß gesichert seyn. Niemand kann seinem natürlichen Richter entzogen werden.

Die Verfassung der Geschwornen wird aufrecht erhalten, so wie die Öffentlichkeit der Debatten in Criminal-Prozessen.

Die Strafe der Einziehung der Güter ist abgeschafft.

Der König kann Verurtheilte begnadigen.

XVIII. Die jetzt bestehenden gewöhnlichen Gerichtshöfe werden beygehalten; die Zahl derselben kann weder vermindert noch vermehrt werden, es sey denn durch ein Gesetz. Die Richter behalten ihre Stellen auf Lebenszeit, und können nicht abgesetzt werden, mit Ausnahme der Friedens- und der Handels-Richter. Die außerordentlichen Commissionen und Tribunale sind abgeschafft, und können nicht wieder hergestellt werden.

XIX. Das Cassations-Tribunal, die Appellations-Gerichtshöfe, und die Gerichtshöfe erster Instanz, schlagen dem Könige drey Candidaten für jede in ihrer Mitte erledigte Stelle vor. Der König ernennt die Präsidenten und Kron-Fiskale bey den Gerichtshöfen.

XX. Die diensteleistenden Militär-Personen, die verabschiedeten Offiziere und Soldaten, die pensionirten Wittwen und Offiziere behalten ihren Rang, ihre Titel, und Pensionen.

XXI. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich. Alle Verfügungen der Regierung werden von einem der Minister unterschrieben.

Die Minister sind für alles, was in diesen Verfügungen mit den Gesetzen der allgemeinen und individuellen Freyheit, und dem Rechte der Bürger streiten könnte, verantwortlich.

XXII. Die Freyheit des Gottesdienstes und des Gewissens bleibt unverletzt. Die Geistlichkeit der verschiedenen Kirchen wird auf gleichen Fuß behandelt und geschützt.

XXIII. Die Pressfreyheit ist uneingeschränkt, mit Vorbehalt gesetzlicher Abndung der aus dem Mißbrauche dieser Freyheit entspringenden Vergehungen. Die Senatorial-Commissionen für die Pressfreyheit und für die persönliche Freyheit werden beygehalten.

XXIV. Die Staats-Schuld bleibt unverletzt.

Die Veräußerungen der National-Domänen werden unverändert aufrecht erhalten.

XXV. Kein Franzose kann wegen der Meinungen, die er geäußert, oder Stimmen, die er abgegeben hat, zur Rechenenschaft gezogen werden.

XXVI. Jedermann kann den constituirten Autoritäten persönlich Bittschriften übergeben.

XXVII. Alle Franzosen haben gleiche Ansprüche auf sämtliche Civil und Militär-Stellen.

XXVIII. Alle gegenwärtig bestehende Gesetze bleiben in Kraft, so lange sie nicht gesetzlich abgeschafft sind. Die Sammlung der bürgerlichen Gesetze wird den Titel: Bürgerliches Gesetzbuch der Franzosen, führen.

XXIX. Die gegenwärtige Constitution wird dem Französischen Volk in der näher zu bestimmenden Form zur Annahme vorgelegt. Ludwig Stanislas Xavier wird als König der Franzosen proclamirt, sobald er folgende Verheißung: Ich nehme die Constitution an, und schwöre sie zu beobachten und aufrecht erhalten zu lassen, beschworen und unterzeichnet haben wird. Dieser Eid wird bey der feyerlichen Gesegnenheit, wo die Franzosen ihm den Eid der Treue leisten werden wiederhohlt.)

(Unters.) Der Fürst v. Benevent, Präsident.
Die Grafen Valence und Pastoret, Secretaire.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß Bonaparte, vor Besetzung der Stadt Paris durch die alliirten Truppen, beträchtliche Geldsummen nach verschiedenen Punkten des franz. Reichs hat abführen lassen, und sogar Municipal- und Hofpital-Kassen beraubt hatte, so hat der Senat am 9. dies beschlossen, und befiehlt, daß alle jene bey denen aus diesem Raube Gelder niedergelegt wurden, oder die geringste Kenntniß davon haben, an den Maire ihrer Gemeinde davon Anzeige machen, und die Gelder in die öffentl. Kassen niederlegen sollen, weil

sie, bey Unterlassung dessen, als Kadaver erklärt, und sowohl persönlich, als in Ansehung ihres Vermögens; gerichtlich werden verfolgt werden.

In Folge des provisorischen geschlossenen Waffenstillstandes mit den Anführern der französischen Armee, ist mit Bewilligung Sr. Maj. des Kaisers von Rußland die große alliirte Armee in ihren einzelnen Bestandtheilen folgen- dermaßen dislocirt und verlegt worden: Die Südmarmee (Bianchi, Bubna, Homburg) in den Departements Montblanc, Fiere, Rhone, Ain, Saone und Loire; die preussische Armee (York, Kleist, Bülow) in den Departements du Nord, Pas de Calais, Somme; die russische Armee (Woronzow, Langeron etc.) in den Departementen Dife, Aisne, Sarthe, Ardennes; die russischen Gardes, die Reserven, sechs österreichische Grenadierbataillone und 2 Cavallerieregimenter besetzen Paris; das 6te Armee-corps (General Rajewski) im Departement der Marne; das 5te Armee-corps (F. W. Brede) in den Departements Vosges und Meurthe; das 4te Armee-corps (Kronprinz von Würtemberg) in den Departementen Yonne und Aube; das 3te Armee-corps in dem Departement Eure et Loir; die österreichische Cavalleriereerve im Departement der obern Marne. Die Cantonirungen werden am 10. d. bezogen; das große Hauptquartier kommt nach St. Cloud, das Kaiserl. und königl. bleibt zu Paris; sämtliche Corps werden nicht über drei Wochen, einige nur 14 Tage in diesen Cantonirungen verbleiben, und alsdann den Rückmarsch aus Frankreich antreten; namentlich die königl. württembergischen Truppen über Fortlouis, die österreichische Südmarmee über Genf und Basel, die übrigen österreichischen Truppen theils über Basel, theils über Kehl; die russische Armee über Mainz und Koblenz; die preussische über die Rijn und Wesel. Allein Reserven, Transporten etc. ist bereits Befehl zugegangen, nicht weiter vorzurücken.

Deßgleichen wurde schon am 8. decretirt; daß, alles was Bonaparte nach seiner Absetzung verfügt haben mag, oder noch verfügen möchte, als nichtig anzusehen sey; daß alle in Frankreich sich befindlichen russischen Kriegsgefangenen frey sein sollen; daß den Eltern, deren Kinder in öffentlichen Erziehungs-Anstalten sind, um solche zum Soldatenstand abzurichten, solche verabsolgt werden sollen, wann sie solche zurückverlangen; daß die Priester, welche in den Schloßern Bouillon, Ham und Pierre-Chatel

verhaftet sind, weil sie sich geweigert hatten, die öffentlichen Gebethe für Napoleon zu machen, in Freiheit gesetzt werden. Daß die Polizeibehörden in Paris zusammengezogen, und in eine einzige vereinigt worden sind. Endlich daß Hr. Michaud, Mitglied des Instituts zum Censor bestimmt ist, und alle wegen der Buchdruckerey und des Buchhandels ergangenen Verordnungen vorläufig bestätigt sind.

Von Fontainebleau am 11. d. hat der Prinz Viceconnetable, Alexander Berthier, in seinem, seines Generalstabs und der Armee Namen die Beytrittserklärung eingesandt, und Treue gelobt. Das nemliche hat auch der Herzog von Feltre (Clarke), der Senator Fouche (Herzog von Drranto) und der Gen. Graf Segur, Oberst im 3. Regiment der Ehrengarden mit dem Beytrage erklärt, daß er sich dem Nachfolger, dem Abkömmling der Könige seiner Väter, sammt seinen Gardes anbietet. Auch der Sekretär des Erzkanzlers ist in Paris angelangt, um den Beytritt Sr. Durchl., so wie der mehresten Minister zu erklären. Diese Minister befinden sich in Orleans, und der Erzkanzler in Blois.

Als Paris schon im Begriffe war zu capituliren, und La Fayette sich an die Spitze des Senats gestellt hatte, hat Napoleon den General Flahaut noch hinein geschickt, und ermahnt, sich nur 10 Stunden länger zu halten, worauf sich 6000 Mann Nationalgarden noch hartnäckig gewehrt haben. Die Grafen Claparede und Paar wollten zwar während des Feuers capituliren, mußten aber augenblicklich wegen der Gefahr zurück. Blois die Vorstadt St. Antoine soll für Bonaparte gewesen seyn. Die Erbitterung, womit das Volk bey der Ehrensäule Napoleons zu Werke ging, um mit diesem Denkmale das letzte Andenken eines grausamen Despoten zu zernichten, überstieg alle Gränzen; trotz der ungeheuern Höhe, fand ein Franzose Mittel, die Säule zu erklimmen, und, auf den Schultern der Statue sitzend ein langes Seil um den Hals derselben zu winden, während andere die Füße unterseilten. Bey den Anstrengungen einer unabsehbaren Volksmasse, bemühten sich die bis zur höchsten Wuth entflammten Pariser, unter beständigem Ausruf: Es lebe Kaiser Alexander! den Kolost zu zerschmettern. Das königl. württembergische Inf. Reg. No. 5. Prinz Friederich ist an der Spitze aller Infanterie durch Paris marschirt. — Die Schlacht am 30. vor Paris war sehr hartnäckig und blutig, besonders haben die preussischen Gardes viel

viel gelitten, aber nichts hat dem Muthe und der Ausdauer derselben widerstehen können. Napoleon, der nicht weit davon entfernt war, sandte nach dem Verlust der Schlacht den Herzog v. Vicenza, um jeden Frieden zu unterhandeln, was aber nun nicht mehr angenommen werden konnte. daher Caulincourt in Paris verblieb, und am 2. d. zu Bonaparte mit der Akte seiner Absetzung, die mit 80 Stimmen vom Senat geschah, zurückkehrte. Allen Armeekommandanten wurde dieses pr. Ekassette mitgetheilt, um aus den Besetzungen Deutschlands, Hollands und Italiens mit ihren Garnisonen nach Frankreich zurückzukehren, und sich unter den Fahnen Ludwigs XVIII zu vereinigen. Zur Verbürgung der Capitulation sind zu Paris 300 Geiseln ausgehoben worden. Graf Winzingerode war mit 10,000 Mann Cavallerie nach Dijon aufgebrochen, und hatte den Kaiser Franz in kurzen Tagreisen nach Paris begleitet.

Großbritannien.

Nach Berichten aus London vom 1. April werden daselbst große Feste veranstaltet, die bey der Ankunft des Kaisers von Rußland gehalten werden sollen. Insbesondere soll die Verleihung des Ordens vom Hofenbunde an Se. Russisch-kaisert. Majestät, mit dem ganzen Ceremoniel, und mit der äußersten Pracht vorgenommen werden.

Kurz gefasste Nachrichten.

Vom 1. April d. J. an wird zu Amsterd. eine Bank von 5 Millionen Gulden in 5000 Aktien vertheilt, unter dem Namen Bank der vereinigten Niederländischen Provinzen errichtet, die ein Detroy auf 25 Jahre erhält.

Zwey norwegische Deputirte sind am 17. März zu Gravesand gelandet, um wahrscheinlich den englischen Ministern den Regierungswechsel in Norwegen anzukündigen und die Sanction der Unabhängigkeit und Neutralität dieses Reichs bey der brittischen Regierung zu erwirken. In der gegenwärtigen Krisis ist dieses unstreitig ein sehr schwieriger Punkt.

Nach einem Schreiben aus Lissabon vom Monat März, ist allen Buchhändlern in ganz Portugal verboten worden, des jetzigen Zustandes der Angelegenheiten in Spanien zu erwähnen. Spanien ist in zwey Partheyen getheilt. Die erste, der größte Theil der Nation, unterstützt die Cortes, und erklärt sich für die

Constitution und eine beschränkte Monarchie. Zu der 2. gehört der größte Theil des Adels und die Anhänger Frankreichs, die den König ohne daß er auf die Constitution schwört, will hergestellt wissen. Einige die dieser letzten Parthey anhängen, sind schon verhaftet worden, und man glaubt, daß durch ihre Prozesse die unconstitutionellen Schritte vieler Adelligen, und manche geheime Ränke an den Tag kommen werden.

Von Lyon sind schon für mehrere Millionen bortiger Waaren nach Deutschland, besonders zur Frankfurter Messe auf dem Wege.

Die ungegrünere Nachricht von Macdonalds Tode ist, wie man sagt, durch einen Betrug entstanden. Ein sterbender französischer Offizier in Coiffens wurde für den Marschall ausgegeben, damit dieser desto sicherer durch einen Umweg, entweder sich retten, oder die alliirte Armee umgeben konnte.

Der österrreichische General Baron Vincent ist zum General-Gouverneur der vormalß österrreichischen Niederlande ernannt.

Die Festung Glogau hat capitulirt, die Garnison geht auf ein Jahr kriegsgefangen nach Frankreich zurück. Der Gouverneur soll für allen Schaden, den er an Staats- und Privat-Eigenthum veranlaßt hat, Entschädigung leisten.

Dem Vernehmen nach hat der Kaiser von Rußland dem Fürsten v. Schwarzenberg das große Band und die diamantenen Insignien des St. Andreaskordens verliehen, welche nach den Ordensstatuten niemand als ein Obergeneral, der eine feindliche Armee vernichtet hat, erhalten kann.

Unter allen, an die der Befehl des franz. Senats ergangen ist, die belagerten oder bloßirten Festungen den Allirten zu übergeben, und sich für Ludwig den XVIII. zu erklären, war der Commandant von Jülich der Erste, welcher dieser Aufforderung Genüge leistete. Diesem Besvuel sind nun auch schon Palszburg Luxemburg, Metz, Straßburg zc. gefolgt.

Wechsel-Cours in Wien
am 23. April 1814.

Hugsburg, für 100 Gulden } 190 Ufo.
Curr. Gulden } 188 3/8 z Mon.

Conventionmünze p Eto. 190 4/8.